

Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung
Der Staatssekretär



Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern • 19048 Schwerin

Präsidentin
des Landtages Mecklenburg-Vorpommern
Schloss Schwerin

19053 Schwerin

über den

Chef der Staatskanzlei
des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Gesehen:
Schwerin, 29.07.2022

**Kleine Anfrage des Abgeordneten Sebastian Ehlers, Fraktion der CDU
Umgang mit Unterlagen der Klimaschutzstiftung nach etwaiger Abwicklung
Drs.-Nr.: 8/1108**

Als Anlage übersende ich die Antwort der Landesregierung auf die vorbezeichnete Kleine Anfrage.

Wolfgang Schmülling

Anlage

Hausanschrift:
Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung
Mecklenburg-Vorpommern
Arsenal am Pfaffenteich
Alexandrinestraße 1 · 19055 Schwerin

Postanschrift:
Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung
Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

Telefon: +49 385 588-0
Telefax: +49 385 588-12970
E-Mail: poststelle@im.mv-regierung.de
Internet: www.im.mv-regierung.de

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Sebastian Ehlers, Fraktion der CDU

Umgang mit Unterlagen der Klimaschutzstiftung nach etwaiger Abwicklung
und

ANTWORT

der Landesregierung

Vorbemerkung

Grundsätzlich wird zum Themenkomplex auf die Vorbemerkung der Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage auf Drucksache 8/706 verwiesen.

Die Ministerpräsidentin hat am 17. Mai 2022 im Rahmen einer Pressekonferenz eine Einigung mit dem Stiftungsvorstand bekanntgegeben, wonach dieser den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb abwickeln, danach ein neuer Stiftungsvorstand durch die Landesregierung berufen und die Stiftung dann aufgelöst werden soll. Dies soll laut Aussagen im Rahmen der Pressekonferenz voraussichtlich Ende September 2022 erfolgen.

1. Hat die Landesregierung bisher Maßnahmen ergriffen, um die Stiftungsauflösung vorzubereiten und durchzuführen?
 - a) Wenn ja, welche?
 - b) Wenn nicht, warum nicht?

Die Fragen 1, a) und b) werden zusammenhängend beantwortet.

Die Landesregierung hat unmittelbar nach Beginn des russischen Angriffskrieges die Stiftung Klima- und Umweltschutz aufgefordert, ihren Geschäftsbetrieb ruhen zu lassen.

Dies wurde durch den Landtag mit Beschluss vom 1. März 2022 ausdrücklich bekräftigt. Darüber hinaus forderte der Landtag die Landesregierung auf, darauf hinzuwirken, dass die Stiftung Klima- und Umweltschutz MV nicht fortbesteht. Im Ergebnis der diesbezüglichen Aktivitäten der Landesregierung zur Umsetzung des Beschlusses des Landtages hat die Landesregierung mit der Stiftung Klima- und Umweltstiftung MV am 17. Mai 2022 eine gemeinsame Erklärung vereinbart, in der beide Parteien gegenseitige Erklärungen zum weiteren Vorgehen abgegeben haben (Link zur Erklärung: <https://www.regierung-mv.de/static/Regierungsportal/Ministerpr%C3%A4sidentin%20und%20Staatskanzlei/Dateien/pdf-Dokumente/Gemeinsame%20Erkl%C3%A4rung.pdf>).

Darin wurde erklärt, dass in einem ersten Schritt zunächst der aktuelle Vorstand den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb der Stiftung Klima- und Umweltschutz MV abwickeln wird. Nach der Vollendung des Abwicklungsprozesses voraussichtlich zum Ende des 3. Quartals 2022 werden die Vorstandsmitglieder ihren Rücktritt erklären. Die Ministerpräsidentin beabsichtigt, die einzelnen Vorstandsmitglieder dann mit sofortiger Wirkung von ihren Ämtern zu entbinden. Nach dem Rücktritt strebt die Landesregierung in Umsetzung des entsprechenden Landtagsbeschlusses die Beendigung der Stiftung an.

Mit der seitens des Landtages und der Landesregierung angestrebten Beendigung der Stiftung Klima- und Umweltschutz MV soll entsprechend der genannten Erklärung die im Interesse der Klimaschutzarbeit des Landes liegende Tätigkeit der Stiftung als eigenständige Einheit in der Landesenergie- und Klimaschutzagentur Mecklenburg-Vorpommern (LEKA MV) fortgeführt werden. Seitens der Landesregierung werden hierzu derzeit die erforderlichen Voraussetzungen geschaffen. So fand am 7. Juli 2022 ein Gespräch zwischen Vertretern des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern, der LEKA MV und der Stiftung Klima- und Umweltschutz MV zur Übernahme des Personals aus der Klimaschutzstiftung in die LEKA MV statt.

Im Übrigen hat die Stiftungsaufsicht das Verwaltungsverfahren zur Änderung der Satzung der Stiftung Klima- und Umweltschutz MV zur Streichung sämtlicher Bezüge zu Nord Stream 2 nach Anhörung der Stiftung und des Stifters durch Bescheid vom 4. Juli 2022 erfolgreich abgeschlossen.

Parallel hierzu werden Gespräche zur Besetzung eines handlungsfähigen Kuratoriums geführt.

2. Erfolgte seitens der Landesregierung bereits eine Prüfung, welches Ministerium, welche Behörde oder Körperschaft nach erfolgter Abwicklung des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs die dort vorhandenen sämtlichen Unterlagen übernehmen und archivieren wird?

- a) Wenn ja, mit welchem Ergebnis erfolgte die Prüfung?
- b) Wenn nicht, warum nicht?

Die Fragen 2, a) und b) werden zusammenhängend beantwortet.

Nein. Bis zum Zeitpunkt der Beendigung obliegt die Aufbewahrung sämtlicher Stiftungsunterlagen der Stiftung selbst.

3. Erfolgte seitens der Landesregierung bereits eine Prüfung, welches Ministerium, welche Behörde oder Körperschaft nach erfolgter Auflösung der Stiftung die dort vorhandenen sämtlichen Unterlagen übernehmen und archivieren wird?
 - a) Wenn ja, mit welchem Ergebnis erfolgte die Prüfung?
 - b) Wenn nicht, warum nicht?

Die Fragen 3, a) und b) werden zusammenhängend beantwortet.

Gesetzliche Regelungen zur Übernahme und Archivierung von Unterlagen aufgelöster Stiftungen existieren nicht. Der Umgang mit den Unterlagen der Stiftung Klima- und Umweltschutz MV wird deshalb von den konkreten Umständen der Beendigung der Stiftung abhängen. Diese stehen derzeit noch nicht fest, weshalb eine diesbezügliche Prüfung derzeit nicht vollständig vorgenommen werden kann. Von Bedeutung könnte beispielsweise sein, wer nach Beendigung der Stiftung deren Restvermögen und/oder Aufgaben übernimmt. Weiterhin läge es nahe, dass die LEKA MV für den Fall der Übernahme der im Interesse der Klimaschutzarbeit des Landes liegenden Tätigkeit der Stiftung auch die diesbezüglichen Unterlagen übernimmt. Sobald die konkreten Umstände zur Beendigung der Stiftung und zur Übernahme der klimaschutzbezogenen Tätigkeiten durch die LEKA MV feststehen, wird eine vollständige rechtliche Einordnung erfolgen können.

4. Auf wen geht die Befugnis nach Auflösung der Stiftung über, beispielsweise im Rahmen der vom 3. Parlamentarischen Untersuchungsausschuss des Landtages beantragten Beiziehung sämtlicher Unterlagen oder über Anfragen durch Medienvertreter im Rahmen beispielsweise des Informationsfreiheitsgesetzes, über die Herausgabe von Akten zu entscheiden beziehungsweise die Vorbereitung der Akten zur Herausgabe anzuweisen?

Nach der Beendigung der Stiftung Klima- und Umweltschutz dürften die genannten Rechte Dritter gegen jene noch bestimmende Institution zu richten sein, die sodann zukünftig die Aufbewahrung der Unterlagen übernehmen wird. Es wird diesbezüglich auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

5. Kann die Landesregierung ausschließen, dass die Akten ganz oder teilweise seitens der Stiftung oder ihres Geschäftsbetriebes im Original an Dritte, insbesondere an die Nord Stream 2 AG, gehen oder bereits gegangen sind?
 - a) Falls die Landesregierung dies nicht ausschließen kann oder ihrerseits keine Zuständigkeit zu erkennen vermag, plant die Landesregierung dennoch, in dieser Hinsicht Gespräche mit dem Stiftungsvorstand zu führen?
 - b) Wenn nicht, warum nicht?
6. Welche Maßnahmen zur Sicherung sämtlicher Unterlagen der Klimaschutzstiftung wurden seitens der Landesregierung sowie der Stiftung ergriffen?

Die Fragen 5, a) und b) sowie 6 werden zusammenhängend beantwortet.

Die in der Antwort zu Frage 1 genannte gemeinsame Erklärung sieht unter anderem vor, dass nach Abwicklung des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes entsprechende Testate unabhängiger Wirtschaftsprüfer seitens des Stiftungsvorstandes eingeholt werden. Dies impliziert notwendig das fortgesetzte Bereithalten der notwendigen Unterlagen seitens der Stiftung.

Die Landesregierung hat im Übrigen keine Anhaltspunkte dafür, dass die Stiftung ihren gesetzlichen Aufgaben nicht nachkommt. Sie hat ebenfalls keine Veranlassung davon auszugehen, dass Originalakten ganz oder teilweise aus der Obhut der Stiftung an Dritte gegeben werden.

Insbesondere hat die Stiftung in der in der Antwort zu Frage 1 genannten gemeinsamen Erklärung schriftlich dargelegt, dass der Vorstand jegliche weitere Zusammenarbeit mit Nord Stream 2 endgültig beendet hat. Die Stiftungsaufsicht hat zudem von Amts wegen die Bezüge zu Nord Stream 2 aus der Satzung gestrichen.

Klima- und Umweltstiftung MV

hier: Anfrage des Vorsitzenden des Stiftungsvorstandes vom 29.07.2022

1. Vermerk

Mit nachfolgender SMS-Nachricht vom 29.07.2022 hat sich der Vorsitzende des Stiftungsvorstandes an den CdS gewandt:

„Hallo Patrick, hier eine offizielle Anfrage an dich als Chef der Staatskanzlei: zur Abwicklung des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes schließen wir gerade mit Nordstream 2 einen endgültigen Abwicklungsvertrag. Das endet mit einer Summe zu Gunsten von Nordstream 2. Bestehen Sanktionsrechtliche Bedenken nach deutschem Recht, Nordstream diesen dem Unternehmen noch zustehenden Betrag auf dessen Konto in der Schweiz zu überweisen? Falls dem deutsches Recht entgegen stehen sollte, bitten wir um Hinweis auf die entsprechenden Bestimmungen. Liebe Grüße, Erwin SELLERING. PS. Wahrscheinlich kann nur das Kanzleramt oder das Bundeswirtschaftsministerium verbindliche Auskunft geben. Und da seid ihr einfach näher dran.“

CdS hat dazu eine Rückmeldung zugesagt und den Uz. am 30.07.2022 um weitere Veranlassung gebeten.

Im Kern handelt es sich bei der Anfrage – nach gemeinsamer Einschätzung mit StK 140 - um die Bitte um eine rechtliche Bewertung und Rechtsberatung, der von hier aus nicht nachgekommen werden kann. Die Prüfung der aufgeworfenen Rechtsfragen – also die Klärung des für das eigene rechtskonforme Verhalten einzuhaltenden Rechtsrahmens (und ggf. der dafür erforderlichen Schritte) - ist Sache der Stiftung und obliegt ihr selbst; ihr steht es frei dazu ggf. einen Rechtsbeistand beratend hinzuziehen.

Die Anfrage wird daher wie unter 2. Beantwortet.

Zugleich wird JM informiert und um ggf. erforderliche weitere Veranlassung gebeten.

2. Kopfbogen StK

Vorsitzenden des Vorstandes
der Stiftung Klima- und Umweltschutz MV
Herrn Erwin SELLERING
Grunthalplatz 13
19053 Schwerin

Ihre Anfrage vom 29.07.2022 an den Chef der Staatskanzlei

Sehr geehrter Herr SELLERING,

mit SMS-Kurznachricht haben Sie sich – ausdrücklich als offizielle Anfrage – mit folgendem Anliegen an den Chef der Staatskanzlei gewandt:

„[...] zur Abwicklung des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes schließen wir gerade mit Nordstream 2 einen endgültigen Abwicklungsvertrag. Das endet mit einer Summe zu Gunsten von Nordstream 2. Bestehen [s]anktionsrechtliche Bedenken nach deutschem Recht, Nordstream diesen dem Unternehmen noch zustehenden Betrag auf dessen Konto in der Schweiz zu überweisen? Falls dem deutsches Recht entgegenstehen sollte, bitten wir um Hinweis auf die entsprechenden Bestimmungen. [...]

Ich bitte Sie um Verständnis, dass es sich bei Ihrem Anliegen im Ergebnis um die Bitte um eine Rechtsberatung handelt, die von hier aus nicht vorgenommen werden kann. Die Prüfung der von Ihnen aufgeworfenen Rechtsfragen zur Klärung des für das eigene rechtskonforme Verhalten einzuhaltenden Rechtsrahmens (und ggf. der dafür erforderlichen Schritte) obliegt der Stiftung selbst (oder einem von ihr beauftragten Rechtsbeistand).

Ich kann Sie insoweit nur ergänzend auf die folgenden Ansprechstellen hinweisen, die von Bundesseite zum Thema Sanktionen eingerichtet worden sind:

- das Servicezentrum Finanzsanktionen der Bundesbank, Tel. 089/2889 3800 (<https://www.bundesbank.de/de/service/finanzsanktionen/finanzsanktionen-609138>) und
- die Kontaktstelle beim BAFA (bei Gütern, Dienstleistungen, Investitionen usw.), Tel. 06196/9080 (https://www.bafa.de/DE/Aussenwirtschaft/Ausfuhrkontrolle/Embargos/Russland/russland_node.html).

Das Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz erhält eine Kopie dieses Schreibens.

Mit freundlichem Gruß

████████████████████

Leiter der Abteilung
Kordinierung und Planung der Regierungspolitik

3. Kopfbogen StK

Staatssekretär
im Ministerium für Justiz,
Gleichstellung und Verbraucherschutz
Herrn Friedrich Straetmanns
Puschkinstraße 19-21
19055 Schwerin

Anfrage der Klima- und Umweltstiftung MV vom 29.07.2022

Sehr geehrter Herr Staatssekretär,

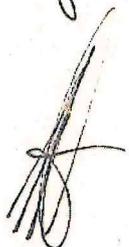
mit Nachricht vom 29.07.2022 hat sich der Vorsitzende des Stiftungsvorstandes an den Chef der Staatskanzlei gewandt. Hierzu ist heute von hier der Stiftung anliegendes Schreiben vom heutigen Tage übermittelt worden. Eine Kopie übermittle ich Ihnen mit der Bitte um Kenntnisnahme des Schreibens wie des zugrundeliegenden Sachverhaltes sowie erforderlichenfalls um Prüfung und weitere Veranlassung in eigener Zuständigkeit.

Mit freundlichem Gruß


Leiter der Abteilung
Kordinierung und Planung der Regierungspolitik

4. PA zu 2. und 3. per Mail

5. z.V. Sei 230 (mit Ø zu 2., 3., 4.)





Mecklenburg-Vorpommern
Die Ministerpräsidentin

Staatskanzlei Mecklenburg-Vorpommern · D-19048 Schwerin

Vorsitzenden des Vorstandes
der Stiftung Klima- und Umweltschutz MV
Herrn Erwin SELLERING
Grunthalplatz 13
19053 Schwerin

bearbeitet von: [REDACTED]
Telefon: +49-385-588-[REDACTED]
Telefax: +49-385-588-509-[REDACTED]
[REDACTED]@stk.mv-regierung.de
Schwerin, 5. August 2022

Ihre Anfrage vom 29.07.2022 an den Chef der Staatskanzlei

Sehr geehrter Herr SELLERING,

mit SMS-Kurznachricht haben Sie sich – ausdrücklich als offizielle Anfrage – mit folgendem Anliegen an den Chef der Staatskanzlei gewandt:

„[...] zur Abwicklung des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes schließen wir gerade mit Nordstream 2 einen endgültigen Abwicklungsvertrag. Das endet mit einer Summe zu Gunsten von Nordstream 2. Bestehen [s]anktionsrechtliche Bedenken nach deutschem Recht, Nordstream diesen dem Unternehmen noch zustehenden Betrag auf dessen Konto in der Schweiz zu überweisen? Falls dem deutsches Recht entgegenstehen sollte, bitten wir um Hinweis auf die entsprechenden Bestimmungen. [...]

Ich bitte Sie um Verständnis, dass es sich bei Ihrem Anliegen im Ergebnis um die Bitte um eine Rechtsberatung handelt, die von hier aus nicht vorgenommen werden kann. Die Prüfung der von Ihnen aufgeworfenen Rechtsfragen zur Klärung des für das eigene rechtskonforme Verhalten einzuhaltenden Rechtsrahmens (und ggf. der dafür erforderlichen Schritte) obliegt der Stiftung selbst (oder einem von ihr beauftragten Rechtsbeistand).

Ich kann Sie insoweit nur ergänzend auf die folgenden Ansprechstellen hinweisen, die von Bundesseite zum Thema Sanktionen eingerichtet worden sind:

- das Servicezentrum Finanzsanktionen der Bundesbank, Tel. 089/2889 3800 (<https://www.bundesbank.de/de/service/finanzsanktionen/finanzsanktionen-609138>) und
- die Kontaktstelle beim BAFA (bei Gütern, Dienstleistungen, Investitionen usw.), Tel. 06196/9080 (https://www.bafa.de/DE/Aussenwirtschaft/Ausfuhrkontrolle/Embargos/Russland/russland_node.html).

9100019151142

Hausanschrift:
Staatskanzlei Mecklenburg-Vorpommern
Schloßstraße 2-4 · D-19053 Schwerin

Postanschrift:
Staatskanzlei Mecklenburg-Vorpommern
D-19048 Schwerin

Telefon: +49 385 588-0
Telefax: +49 385 588-509 10019
poststelle@stk.mv-regierung.de
www.mv-regierung.de

Das Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz erhält eine Kopie dieses Schreibens.

Mit freundlichem Gruß

[Redacted signature]

Leiter der Abteilung
Koordinierung und Planung der Regierungspolitik